



Infoblatt ‚alpha OWL II‘ 01/2015, 21.12.2015

Inhalt

Aus aktuellem Anlass

- Start des Projektes „alpha OWL II - Flüchtlingsrat NRW“

Arbeitsmarktzugang

- Gesetzliche Änderungen im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Deutsch lernen

- Gesetzliche Änderungen beim Spracherwerb – Berufsbezogene Deutschsprachförderung und Integrationskurse der BA

Termine

- Fachtagung „Arbeitsmarkt OWL – Chancen und Möglichkeiten für Flüchtlinge“ am 24.02.2016

Aus aktuellem Anlass

Start des Projektes „alpha OWL II – Flüchtlingsrat NRW“

Am 01.09.2015 startete das Teilprojekt „alpha OWL II – Flüchtlingsrat NRW“ im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen).

Im Rahmen des Netzwerkes „alpha OWL II“ zielt das Teilprojekt auf die Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang ab. Dazu richtet es sich an MitarbeiterInnen der Arbeitsagenturen und Jobcenter im Kreis Ostwestfalen-Lippe (OWL), sowie an Ehrenamtliche,

Beratungsstellen und ArbeitgeberInnen.

Während derzeit insbesondere in Jobcentern und Arbeitsagenturen Schulungen zur arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen durchgeführt werden, soll es im nächsten Jahr auch ein Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten für die weiteren AkteurInnen der Arbeitsmarktintegration geben. Diese richten sich an AkteurInnen aus dem Kreis OWL und sollen die folgenden Themen abdecken:

- > Rechtliche Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs
- > Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs zu Fördermöglichkeiten nach SGB II und SGB III
- > Besondere Hindernisse bei der Vermittlung von Arbeit für traumatisierte Menschen
- > Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen

Als Teil des Gesamtprojektes „alpha OWL II“ schließt das Teilprojekt an seinen Vorgänger „alpha OWL - Flüchtlingsrat NRW“ an, welches im Rahmen des XENOS-Bleiberechtsprogramms von 2010 bis 2015 durchgeführt wurde. Das Projekt „alpha OWL II - Flüchtlingsrat NRW“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Das Gesamtprojekt „alpha OWL II“

Im Gesamtprojekt „alpha OWL II“ sind neben dem Flüchtlingsrat NRW noch sieben weitere NetzwerkpartnerInnen tätig:

- > die REGE mbH (Kordinatorin)
- > der Diakonieverband Brackwede
- > das DRK Kreisverband Bielefeld e.V.
- > die AWO Fachdienste für Migration und Integration
- > das Netzwerk Lippe gGmbH
- > die Gesellschaft für Projektleitungs- und Dienstleistungsmanagement mbH
- > die Euwatec gGmbH

Die Arbeitsschwerpunkte der ProjektpartnerInnen bestehen in der Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang, sowie deren Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, der Beratung zum Zugang zu den Förderinstrumenten des SGB II und SGB III, der Überleitung in ESF-BAMF-Kurse, sowie der Beratung von ArbeitgeberInnen.

Einen Überblick über die NetzwerkpartnerInnen und deren Angebote finden Sie [hier](#).

ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt IvAF

Die ESF-Integrationsrichtlinie Bund hat es sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den

Arbeitsmarkt zu integrieren. Damit schließt sie an die erfolgreichen Programme „XENOS – Integration und Vielfalt“, „IdA - Integration durch Austausch“, und das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ an.

IvAF („Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen“) ist einer von insgesamt drei Handlungsschwerpunkten der ESF-Integrationsrichtlinie Bund und speziell auf die Arbeitsmarktintegration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen ausgerichtet. Dazu bieten bundesweit 27 Netzwerke verschiedene Dienstleistungen an.

ESF-IvAF Netzwerke in NRW

In NRW sind neben „alpha OWL II“ derzeit fünf weitere Netzwerke im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund Handlungsschwerpunkt IvAF tätig:

- > In den Regionen Köln, Bonn, Düsseldorf und dem Kreis Mettmann das Netzwerk „CHANCE plus – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Mettmann“.
- > In Wuppertal, Solingen und Remscheid das Projekt „Partizipation Bergisches Städtedreieck“.
- > In der Emscher-Lippe Region mit den Agenturbezirken Recklinghausen und Gelsenkirchen das Projekt „ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen“.
- > In Dortmund, Hagen und dem Märkischen Kreis das Netzwerk „Bleiberecht Aufbruch Portin“, welches zusätzlich in den Kreisen Olpe und Unna, den Städten Bochum und Herne und im Ennepe-Ruhr-Kreis eine Vermittlung in ESF-BAMF-Kurse anbietet.
- > In Düren und Aachen das Projekt „VORerfahrung sichern – TEILhabe ermöglichen – Ausbildung, Arbeit, CHancen Erkennen und Nutzen“.

Aktuelle Informationen zum Projekt und zum Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und Flüchtlingen werden Ihnen regelmäßig auf unserer [Website](#) zur Verfügung gestellt.

Arbeitsmarktzugang

Gesetzliche Änderungen im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Am 24. Oktober 2015 sind die von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Kraft getreten, die signifikante Auswirkungen auf den Zugang zu Beschäftigung für viele Geflüchtete haben.

Verlängerung der Frist des Arbeitsmarktzugangs

Durch die gesetzlichen Änderungen können Asylsuchende verpflichtet werden, nun bis zu sechs Monate statt wie bisher bis zu drei Monate in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG). Nach dem Asylgesetz, früher Asylverfahrensgesetz, dürfen sie in der Zeit, in der sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, keine Arbeit aufnehmen (§ 61 AsylG). Somit führen die Gesetzesänderungen zu einer Erhöhung der Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt von drei auf bis zu sechs Monate.

Arbeitsverbot für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Nach § 61 AsylG darf Flüchtlingen aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt werden. Nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes betrifft diese Regelung gleichermaßen auch Personen aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ mit einer Duldung. Die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“, in der zuvor Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien aufgeführt waren, wurde um die Herkunftsländer Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert.

Wichtig: Die Frist gilt ab dem Tag, an dem eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt wurde.¹

Gefahr von Bildungsverböten für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Das Recht auf Bildung ist laut Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ein Menschenrecht. Außerdem sind Bildung und Ausbildung wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Daher muss weiterführende Bildung allgemein verfügbar gemacht werden und allen Menschen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Da sie keine asylrelevante Verfolgung geltend machen können, haben Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ kaum eine Chance auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Sowohl während des Asylverfahrens, als auch nach dessen negativem Entscheid und der Erteilung einer Duldung, ist der Zugang zu weiterführender Bildung durch verschiedene Faktoren erschwert:

Gesetzliche Einschränkungen, wie zum Beispiel die Wohnsitzauflage oder Residenzpflicht, können Menschen daran hindern eine Universität oder ein Abendgymnasium in einer anderen Stadt zu besuchen. Davon sind insbesondere Personen in ländlichen Regionen betroffen, in denen entsprechende Institutionen oft nicht vorhanden sind. Eine weitere Hürde besteht darin, dass die Immatrikulation an einigen Universitäten sehr schwierig ist, wenn kein sicherer Aufenthalt in Deutschland nachgewiesen werden kann. Auch die Finanzierung des Lebensunterhalts ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung während einer weiterführenden Bildungsmaßnahme schwierig. Während mit einer Aufenthaltsgestattung generell kein Anspruch auf BAFÖG besteht, kann man mit einer Duldung derzeit nach vier Jahren eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten. Durch das 25. BAFÖG-Änderungsgesetz soll eine BAFÖG-Förderung für Personen mit einer Duldung ab dem 1. Januar 2016 bereits nach 15 Monaten möglich sein.

¹ Klarstellungserlass MIK NRW vom 01.12.2015

Öffnung der Leistungen der Arbeitsagenturen

Durch den neuen § 131 SGB III können Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung bestimmte Leistungen von den Arbeitsagenturen selbst dann erhalten, wenn sie dem Arbeitsmarkt noch nicht zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Angebote zur Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, sowie auch die Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit.

Die Öffnung der Leistungen richtet sich allerdings nur an Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Damit sind in diesem Jahr Staatsangehörige aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak gemeint.

Verringerung der Frist für Zeitarbeit

Während Zeitarbeit im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung früher erst nach vier Jahren Aufenthalt möglich war, wurde diese Frist durch die Gesetzesänderungen auf 15 Monate verringert (§ 32 Abs. 3 BeschV). In bestimmten Fällen ist Zeitarbeit nun bereits nach drei Monaten erlaubt, zum Beispiel für NaturwissenschaftlerInnen, MathematikerInnen, IngenieurInnen, InformatikerInnen und ÄrztInnen.

Beschäftigungserlaubnis für Personen aus den Westbalkanstaaten

Durch den neuen § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung können Menschen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien ab dem 1. Januar 2016 zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommen, wenn:

- > sie eine Zusage für einen konkreten Arbeitsplatz haben.
- > die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung nach einer vollständigen Arbeitsmarktprüfung zugestimmt hat.
- > sie ein Visum in einer deutschen Auslandsvertretung in ihrem Herkunftsland beantragen.
- > sie in den letzten 24 Monaten keine AsylBLG-Leistungen bezogen haben.
(Ausnahme: Sie haben ihren Asylantrag nach dem 1. Januar und vor dem 24. Oktober 2015 gestellt und reisen unverzüglich aus).
- > kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

Diese Hürden machen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt praktisch unmöglich.

Deutsch lernen

Gesetzliche Änderungen beim Spracherwerb – Berufsbezogene Deutschsprachförderung und Integrationskurse der BA

Auch in Bezug auf die Förderung des Spracherwerbs haben sich im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24. Oktober 2015 gesetzliche Änderungen ergeben.

ESF-BAMF-Kurse

Die Kurse zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung, auch als ESF-BAMF-Kurse bekannt, wurden im Rahmen der Änderungen gesetzlich im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 45a AufenthG). Allerdings wird die Teilnahme von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten ausdrücklich ausgeschlossen. Da gesetzlich festgeschrieben

wurde, dass nur Asylsuchende teilnehmen können, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, richten sich die Kurse derzeit ausschließlich an Personen aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Irak und Iran. Da allerdings kein gesetzlicher Anspruch auf einen Kurs besteht, können Interessierte nur teilnehmen, wenn genügend freie Kursplätze vorhanden sind.

Integrationskurse der BA

Außerdem wurde im Rahmen der Gesetzesänderungen ein neuer § 421 im SGB II geschaffen, der die Integrationskurse der BA für eine kleine Gruppe der Asylsuchenden und Geduldeten öffnet. Dabei können Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea gefördert werden, wenn sie noch bis zum 31. Dezember 2015 in die Maßnahme eintreten.

Termine

Fachtagung „Arbeitsmarkt OWL – Chancen und Möglichkeiten für Flüchtlinge“ am 24.02.2016

Wir möchten Sie herzlich zu der Fachtagung „Arbeitsmarkt OWL – Chancen und Möglichkeiten für Flüchtlinge“ einladen, die von dem Netzwerk „alpha OWL II“ am 24.02.2016 in Bielefeld veranstaltet wird. Die Veranstaltung besteht aus zwei Teilen. Zu Beginn wird es einen kurzen Vortrag über die aktuelle rechtliche Situation des Arbeitsmarktzugangs von anerkannten Flüchtlingen sowie Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

geben. Daran anschließend wird ein „Markt der Möglichkeiten“ organisiert, auf dem sich die verschiedenen NetzwerkpartnerInnen präsentieren und mit den BesucherInnen in Austausch treten.

Veranstaltungsdetails:

Datum: 24.02.2016
Uhrzeit: 09.30 – 13.00 Uhr
Ort: Haus der Kirche
Markgrafenstr. 7
33602 Bielefeld



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.
